beispielhafter Systemschnitt / Reihenabstand Solarmodule
M. 1:100

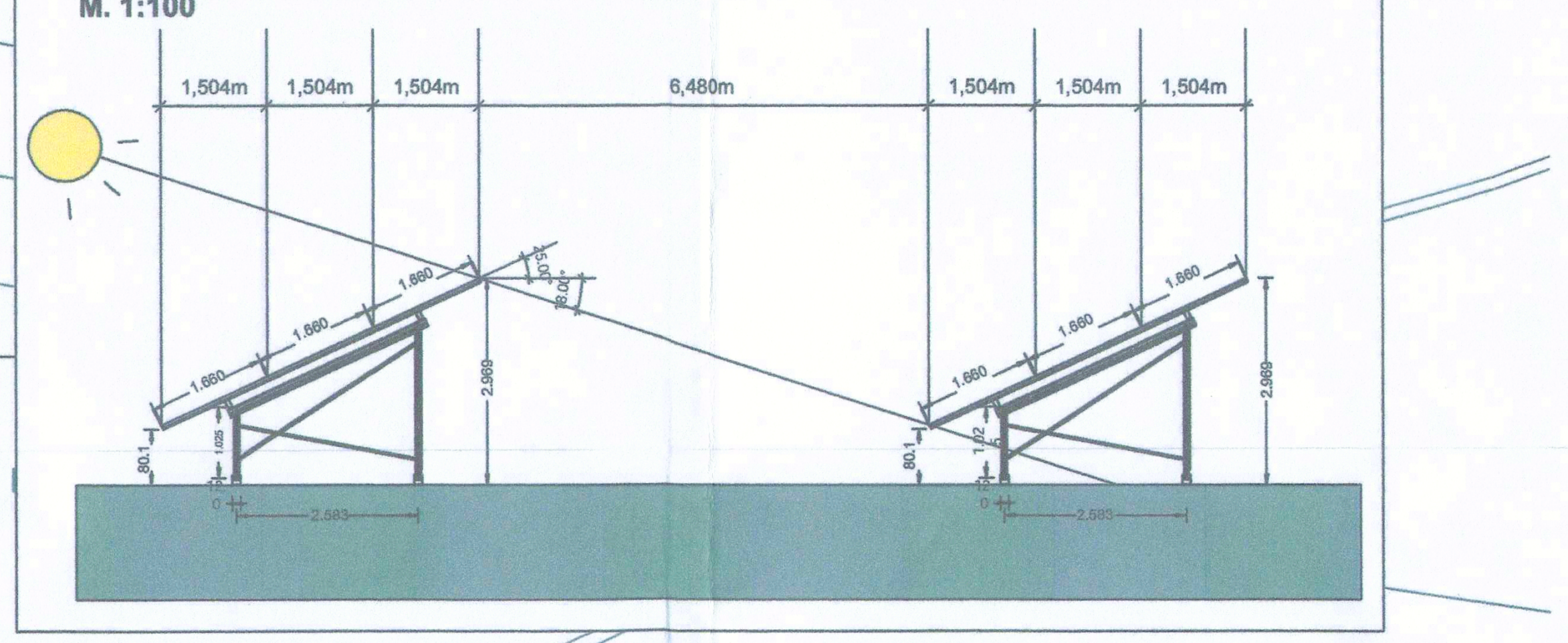

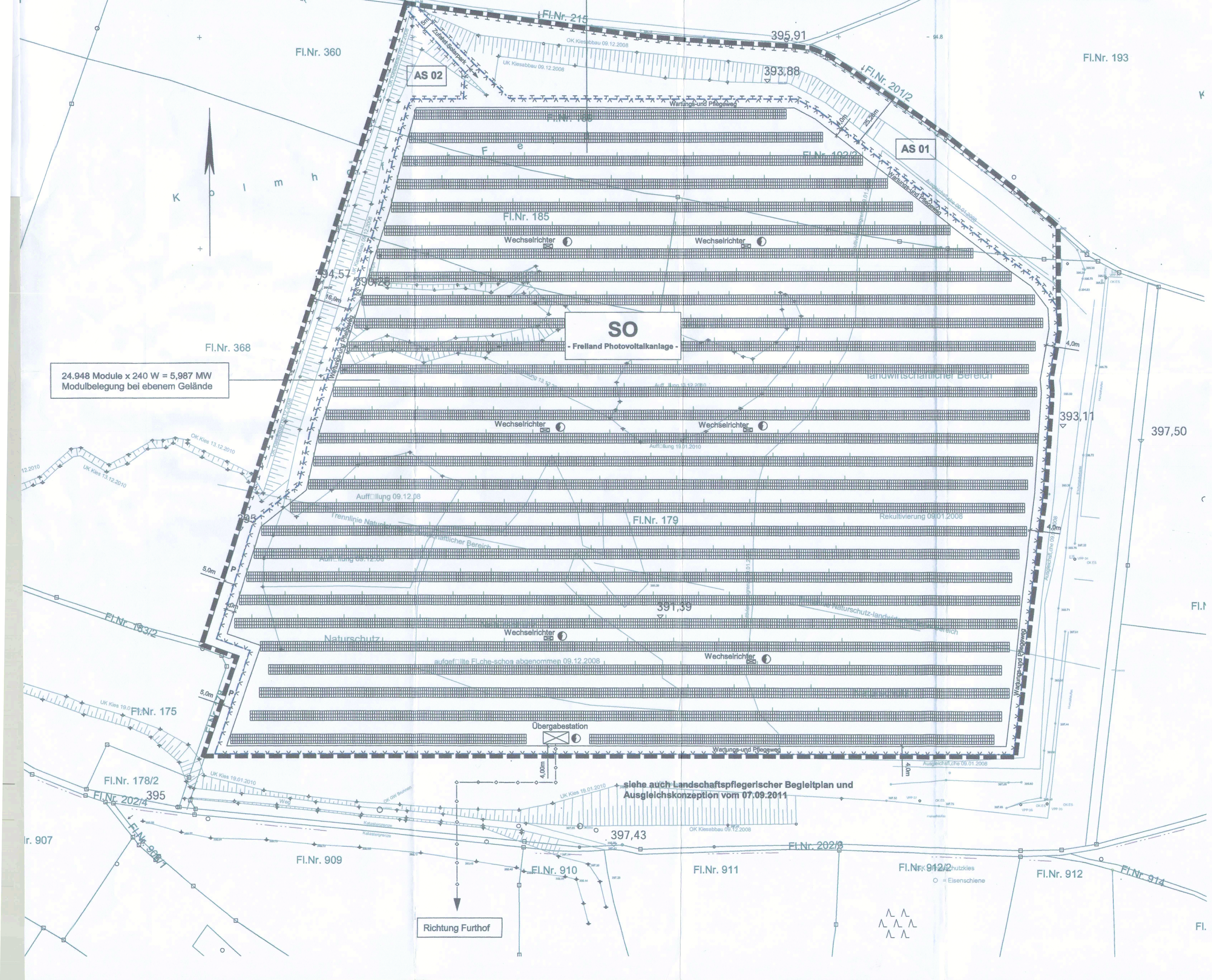

24.948 Module x 240 W = 5,987 MW
Modulbelegung bei ebenem Gelände

siehe auch Landschaftspflegerischer Begleitplan und Ausgleichskonzeption vom 07.09.2011

Richtung Furthof

Zeichenerklärung

01. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) BauGB, §§ 1,4, BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet

Zweckbestimmung:
- Freiland-Photovoltaikanlage-

02. Baugrenzen
(§ 9 (1) BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

— · — · — Baugrenze

03. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

◐ Trafostation (Übergabestation / Wechselrichter)

04. Grünflächen
(§9 (1) Nr. 15 BauGB)

P — private Grünflächen

05. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr.20 und (1a) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

06. Sonstige Planzeichen

▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Sicherheitszaun (Stahlgitterzaun)

Wartungs- und Pflegeweg

▦ Solarmodule

Kennzeichnungen

AS 01 — Grünordnerische Festsetzungen (s. Textl. Festsetzung)

20 kV Stromleitung (unterirdisch)

Bestandsdarstellung

Fl.16 — Flurnummer

Gebäude

Flurstückgrenzen / -nummern

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs.1 Baugesetzbuch. Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der Planzeichnung.)

1.1 Art der baulichen Nutzungen

Sonstige Sondergebiet (SO)

Gemäß § 11 (2) BauNVO wird für das Sonstige Sondergebiet die Zweckbestimmung „Solarpark“ als Erstnutzung festgesetzt.

Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB wird das Plangebiet als Interims-Bebauungsplan bis zur entgültigen Betriebseinstellung festgesetzt. Die Folgenutzung (Zweitnutzung) wird als Fläche für die **„Landwirtschaft“** und **„Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“** gemäß §9 (1) Nr. 18a und Nr. 20 BauGB festgesetzt.

1.2 Nebenanlagen

Gemäß § 14 (1) BauNVO ist eine Einzäunung des Geländes mit einem Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz und 2-reihiger Stacheldrahtabsicherung bis zu einer Höhe von max. 2,20m zulässig. (siehe auch Pkt. 3.2)

1.3 Maß der baulichen Nutzung

Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO werden die zulässigen Anlagenhöhen (AH) und Wandhöhen (WH), der im Plangebiet zu errichtenden Anlagen und Gebäude, sofern im Plan keine abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, mit der nachfolgenden Kennzeichnung wie folgt festgesetzt:

Modulreihen (Solarelemente):
AH = max. 3,30 m
Betriebsgebäude (Übergabestation, Wechselrichter):
WH = max. 4,50 m

Bezugspunkt ist die Oberkante Auffüllungsniveau:
392,00 m ü. NN

(siehe auch Pkt. 3.1 sowie die Übergangsvorschriften des Art.83 Abs. 7 BayBO)

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Allgemeine Festsetzung gemäß Plandarstellung (Baugrenzen). (siehe auch Pkt. 2.1)

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenze ist unter den Modulen naturnah in Form von Magerrasengesellschaften auf mosaikartigen unterschiedlichen Bodenstrukturen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eine Verschattung der Module durch Vegetation ist zu vermeiden. Die übrigen Flächen sind naturnah mit Magerrasengesellschaften und Hoch-staudenfluren anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eine Versiegelung dieser Flächen ist nicht zulässig. Pflege- und Wartungswege sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierung sind unzulässig.

2.2 Private Grünflächen

Die festgesetzten „privaten Grünflächen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB sind von Bebauung freizuhalten. Hierzu zählen auch Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO. Nebenanlagen für den Nutzungszweck der Kleintierhaltung sind ebenfalls nicht zulässig. Die als „Private Grünfläche“ festgesetzte Fläche ist naturnah mit Magerrasengesellschaften und Hochstaudenfluren anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Eine Versiegelung dieser Flächen ist nicht zulässig.

2.3 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die nicht überbaubaren Grundstücksfläche gekennzeichnet mit AS 01 und AS 02 werden gemäß § 9 (1) Nr. 20 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Im Sinne des § 9 Abs.1a BauGB werden die o.g. Flächen als Ausgleichsflächen festgesetzt und zugleich dem Eingriff des Planungsgebietes zugeordnet. Die Flächen sind wie in den folgenden Absätzen beschrieben (siehe auch Umweltbericht) anzulegen, zu pflegen und dinglich zu sichern. Bei den vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich regionale, autochthone und heimische Gehölze zu verwenden. Für die Bepflanzung auf diesen Flächen sind in **Pflanzliste A** geeignete Gehölze und Sträucher angeführt. Die Pflanzenbestände können zur Anlage von Zufahrten oder Zuwegungen geändert werden. Alle Ausgleichsflächen, die in Zusammenhang mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen, sind vor Ausführung der Maßnahmen dinglich zu sichern.

Fläche AS 01

1a. Ziel:
Erhaltung und Schaffung von neuen Lebensräumen durch Strukturvielfalt besonders für Amphibien, Reptilien und Vögel, teilweise durch wechselfeuchte Bereiche sowie ein kleines bis mittelgroßes Gewässer mit Flachwasserzone und durch die Aufbringung von Kies- und Sandmaterial. Versteck- und Nahrungsangebot soll durch die Heckenpflanzung erreicht werden.

1b. Maßnahmen:
Diese Süd exponierte und teilweise voll besonnte Fläche wird in mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Entwicklungszielen untergliedert.
Im Sicherheitsbereich des Kiesabbaus zum bestehenden Erschließungsweg Nord wird ein Gras-Kraut-Saum in 5m Breite durch Ausbringen von autochthonem heimischen Saatgut oder durch Heudruschverfahren zu entwickeln, der fließend in eine naturnahe, gestufte z.T. lückige Heckenpflanzung aus autochthonen heimischen Bäumen und Sträuchern übergeht. Diese ist z.T. auf ebener sowie in der Böschungsfläche in einer Gesamtbreite von 10,0 m angebaut. Auf der restlichen Böschungsfläche werden Magerrasengesellschaften durch Ausbringen von autochthonem Saatgut zu initiieren.
Im Anschluss Böschungsfuß wird punktuell abdichtendes Material, wie Lehm etc. eingebracht, um das abfließende Oberflächenwasser in flachen Mulden zu sammeln. Ziel ist die Entstehung eines temporären wechsel-feuchten Bereiches. Zur Erweiterung der Lebensraumvielfalt wird ein stehendes, kleines bis mittelgroßes Gewässer (ab 0,5 m2 mit Flachwasserzone, Tiefe 20-25 cm), zeitweilig austrocknend, geschaffen. Auf der restlichen ebenen Flächen werden Magerrasenstandorten durch Heudruschverfahren entwickelt.

1c. Pflege:
Zum Erreichen des Entwicklungszieles auf der Maßnahmenfläche sind diese max. 2x jährlich zu mähen (erste Mahd nicht vor 01.07.) bzw. zu beweiden. Der Zeitpunkt der Mäh- bzw. Beweidungsgänge ist mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen. Das Mähgut ist komplett zu entfernen. Auf den Flächen hat eine Düngung oder eine andere Nährstoffzufuhr zu unterbleiben. Es ist ein qualifiziertes Ausgleichsflächenkonzept in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entwickeln.

Fläche AS 02

2a. Ziel:
Erhaltung und Schaffung von neuen Lebensräumen durch Strukturvielfalt besonders für Amphibien, Reptilien und Vögel durch Einbringen von flachen Steinhaufen und Wurzelstöcken, wechselfeuchte Bereiche und durch die Aufbringung von Kies- und Sandmaterial. Erhöhung des Versteck- und Nahrungsangebots soll durch die Heckenpflanzung erreicht werden.

2b. Maßnahmen:
Wie bei der AS01-Fläche wird diese Fläche in mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Entwicklungszielen unterteilt.
Im Sicherheitsbereich des Kiesabbaus zur Flurstücksgrenze ist ein Gras-Kraut-Saum in 4 m Breite durch Ausbringen von autochthonem heimischen Saatgut zu entwickelt, der fließend in eine naturnahe, gestufte z.T. lückige Heckenpflanzung aus autochthonen, heimischen Bäumen und Sträuchern übergeht. Diese wird z.T. auf ebener sowie in der Böschungsfläche in einer Gesamtbreite von 10,0 m anzulegen. Auf der restlichen Böschungsfläche sowie in flachen Bereich im Anschluss an den Böschungsfuß sind Magerrasengesellschaften durch Ausbringen von autochthonem Saatgut bzw. durch Heudruschverfahren initiiert bzw. zum Erhalt von Rohbodenbereiche das Einbringen von Kies und Sand erforderlich. Zugleich wird im Anschluss an den Böschungsfuß punktuell abdichtendes Material, wie Lehm etc. eingebracht, um das abfließende Oberflächenwasser in flachen Mulden zu sammeln. Ziel ist die Entstehung eines temporären wechsel-feuchten Bereiches.

2c. Pflege:
Zum Erreichen des Entwicklungszieles auf der Maßnahmenfläche sind diese max. 2x jährlich zu mähen (erste Mahd nicht vor 01.07.) bzw. zu beweiden. Der Zeitpunkt der Mäh- bzw. Beweidungsgänge ist mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen. Das Mähgut ist komplett zu entfernen. Auf den Flächen hat eine Düngung oder eine andere Nährstoffzufuhr zu unterbleiben. Es ist ein qualifiziertes Ausgleichsflächenkonzept in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entwickeln.

2.4 Pflege / Unterhaltung

Zur dauerhaften Sicherung der grünordnerischen Festsetzungen und zum Erhalt der Qualität der Freiflächen ist eine dauerhaft fachgerechte Pflege unerlässlich. Die Pflanzungen haben daher fachgerecht gemäß DIN 18320, 18916 und 18917 zu erfolgen und sind in der nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme folgenden Vegetations-periode fertigzustellen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind die fest-gesetzten Gehölzarten und Mindestqualitäten zu verwenden. Der Erhalt der Anpflanzungen ist in Art und Form dauerhaft sicherzustellen. Um die Zielsetzung der grünordnerischen Festsetzungen zu sichern, ist ein qualifiziertes Ausgleichs-flächenkonzept vorzulegen.

3. Bauliche Gestaltung

3.1 Geländeveränderungen

Aufschüttungen bzw. Abgrabungen für ökologische Maßnahmen sind bis zu einer max. Höhe/Tiefe von max. 0,50 m zulässig. Bezugspunkt ist die festgesetzte Geländehöhe durch Teilverfüllung bei ca. 392m ü.NN.

3.2 Materialien / Dächer

Grundsätzlich sind Außenwände von Gebäuden (Übergabestation) den ortstypischen Feldschuppen anzupassen. Als Sichtflächen der Fassaden sind zulässig: horizontale Naturholzverkleidungen in Stupschalung. Dächer von Gebäude sind als flach geneigte Satteldächer oder als Pultdächer zulässig. Für die Dacheindeckung sind nur Ziegel in der natürlichen Farbscala rotbraun zulässig. Unzulässig sind Dacheindeckungen mit glasierten, edel- engobierten, glanz-engobierten oder sinter- engobierten sowie anderen glänzenden Dachziegeln.

3.3 Einfriedungen

Das Gelände der Photovoltaikanlage ist mit einem Stahl-gitterzaun einzufrieden. Die Höhe des Stahlgitterzaunes wird auf 2,20 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante Auf-füllungsniveau: 392m ü. NN. Bei Einfriedungen ist grund-sätzlich auf einen durch-laufenden Sockel zu verzichten. Zudem muss der Zaun einen Abstand zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Zaun von mind. 20 cm aufweisen um die Wanderung von Kleintieren/Niederwild zu begünstigen.

3.4 Wege

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Wege in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Befahrbarkeit mit Fahrzeugen zur Unterhaltung und für den Katastrophenschutz ist zu gewährleisten.

3.5 Beleuchtungsanlage

Die Beleuchtung der Photovoltaikanlage ist unzulässig.

3.6 Werbeanlage

Die Errichtung von Werbeanlagen ist unzulässig.

4. Hinweise

4.1 Bodendenkmäler
Bei archäologischen Bodenfunden besteht Hinweispflicht gemäß Art. 8 DSchG.

4.2 Rückbauverpflichtung
Bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaikanlage sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamente und Einzäunungen rückstandsfrei zu entfernen. Die Verpflichtung gilt nicht für Bepflanzungen.
Im Einzelnen sind die Rückbauverpflichtungen in einem begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt.

4.3 Landwirtschaftliche Belange
Gemäß Art. 48 AGBGB sind folgende Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einzuhalten:
- 2,0 m mit Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe ≤ 5,0 m
- 4,0 m mit Bäumen, Heistern und Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe >5,0 m

Die Felderschließungswege sind für den landwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten.
Eine mögliche Staubentwicklung durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen und Benutzung der Wege ist hinzunehmen.

In den ersten Jahren sollte eine Verwertung des Grüngutes erfolgen, um einen größeren Nährstoffeintrag in das Grundwasser zu vermeiden.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange
Das verfüllte Material, welches nach dem Kies-und Sandabbau verfüllt wurde, wurde jährlich durch einen Hydro-Geologen überwacht und untersucht. Diese Berichte wurden direkt dem WWA vorgelegt. Hierzu wurde bereits eine Abnahme der Verfüllung vor Realisierung Solarpark beantragt.
Zudem durfte lt. Genehmigungsbescheid Kiesabbau nur Z0- Material verfüllt werden.
Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich der Bauleitpläne Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden , ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.
Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundliche Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.
Schichtwasseraustritte und das Endringen von Oberflächenwasser (z.B. bei Schneeschmelze) sind möglich. Dies ist bei Errichtung der baulichen Anlagen, besonders Trafogebäude und Wechselrichter, zu berücksichtigen.

4.5 Biotopvernetzung/ Erhalt der seitlichen Eingrünung
Im Sinne eines ökologisch sinnvollen Aufbaus und Erhaltes von Biotopverbundsystemen sollte vom Betreiber ein dauerhafter Erhalt wertvoller ökologischer Strukturen zum Zeitpunkt einer möglichen Betriebseinstellung in Erwägung gezogen werden.
Sollte die Einstellung der Photovoltaik-Nutzung eintreten, ist es im Einzelfall durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob es sich bei einer eventuellen Beseitigung der Ausgleichsflächen sowie der Gehölzhecken um einen Eingriff im Sinne des BayNatSchG handelt. Die Vorschriften des jeweils gültigen Biotop- und Artenschutzes sind hierbei zu beachten.

4.6 Standorte Wechselrichter / Übergabestation
Die Standorte für die Wechselrichter- Anlagen und die Übergabestation innerhalb der überbaubaren Fläche sind nur zur Information dargestellt. Die entgültigen Standorte ergeben sich aus der Detailplanung, die Gesamtzahl der Trafoeinheiten ist einzuhalten.

Anlagen

AS 01 Oberbodenbedarf (Mindestmaß)

Heister und Stammbüsche	0,50 m
Sträucher	0,40 m

Für alle Pflanzungen sind ausschließlich regionale, autochthone, heimische Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

AS 02 Pflanzliste A (privates Grün)

Stammbüsche und Heister
Mindestpflanzqualität:
Stb 3x v, 12-14, m.Db. (Mindestgröße)
v Hei StU 6 cm, 150-200, m.B., (Mindestgröße)

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia cordata	Winter-Linde
Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer campestre	Feldahorn
Alnus incana	Grau-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher
Mindestpflanzqualität:
Str, 2xv, 60 - 100, 1 St/1,5qm
Arten der standortgerechten heimischen Vegetation, unter anderem:

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Corylus avellana	Hasel
Cornus mas	Kornelkische
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Ribes alpinum	Wilde Johannisbeere
Rosa arvensis	Feldrose
Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Viburnum lantana	Wolliger-Schneeball

Jegliche Gast- und Ziergehölze sowie buntlaubige bzw. panaschierte Formen von Gehölzen sind unzulässig.

Verfahrensvermerke Bebauungsplan

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat/ (Markt) Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.07.11 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.07.11 ortsüblich bekannt gemacht.

Geisenfeld, den 9.11.11 Staudter
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

Siegel-

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 1.08.11 bis einschließlich 31.08.11 stattgefunden.

Geisenfeld, den 9.11.11 Staudter
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

Siegel-

3. Beteiligung der Behörden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 9.08.11 bis einschließlich 31.08.11 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert

Geisenfeld, den 9.11.11 Staudter
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

Siegel-

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 12.09.11 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 19.09.11 bis einschließlich 18.10.11 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 10.09.11 ortsüblich bekannt gemacht.

Geisenfeld, den 9.11.11 Staudter
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

Siegel-

5. Beteiligung der Behörden:

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.09.11 bis einschließlich 18.10.11 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gesienfeld, den 9.11.11 Staudter
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

Siegel-

6. Satzungsbeschluss:

Die Stadt/(Markt)Gemeinde hat mit Beschluss des Stadtrats/Gemeinderats vom 27.10.11 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 26.10.11 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geisenfeld, den 9.11.11 Staudter
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

Siegel-

7. Übereinstimmungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Geisenfeld, den 9.11.11 Staudter
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

Siegel-

8. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 10.11.11 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Stadt(Gemeinde) Geisenfeld zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Geisenfeld, den 10.11.11 Staudter
Christian Staudter, 1. Bürgermeister

Siegel-

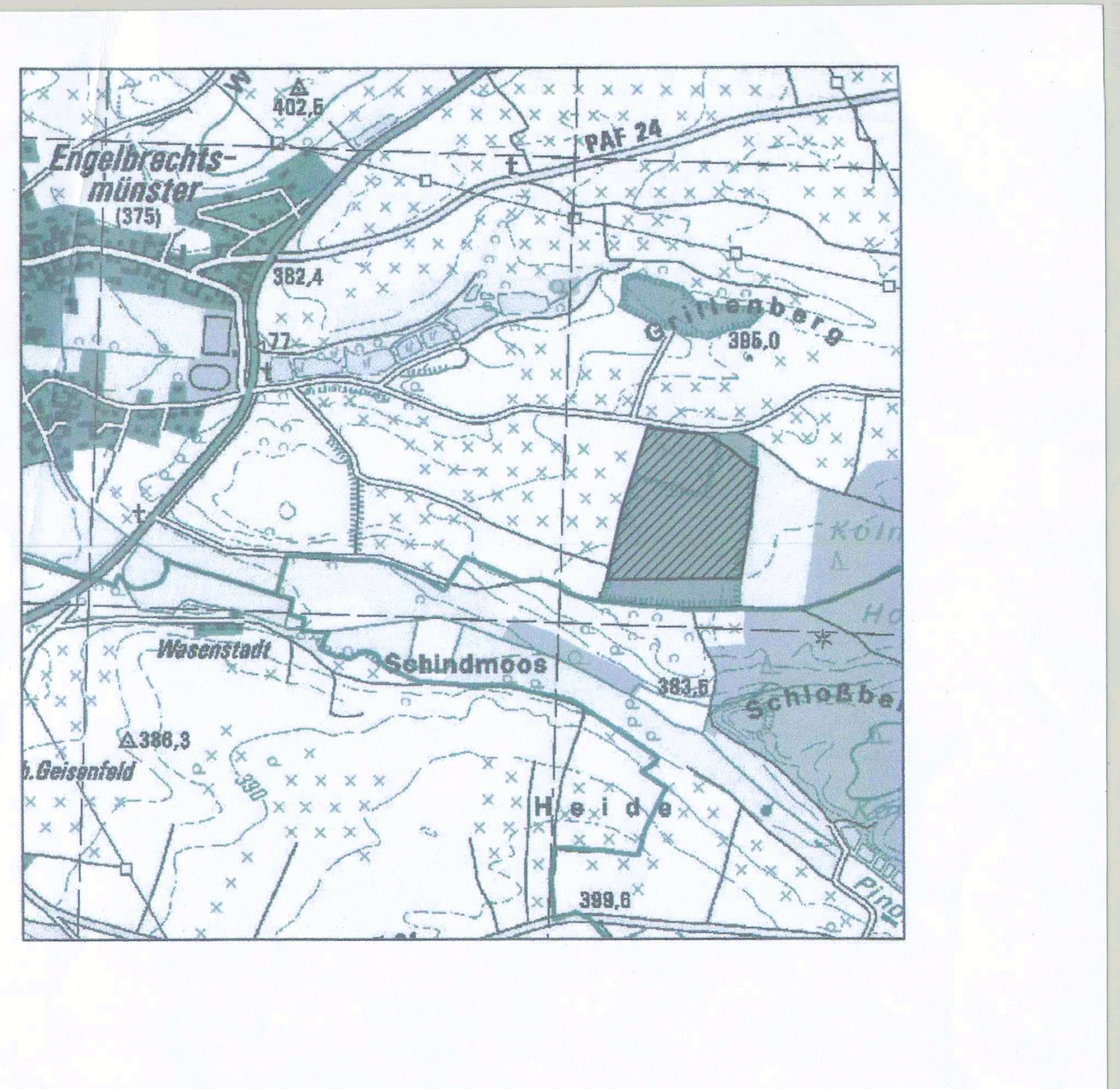

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr.74

SONDERGEBIET „Solarpark Engelbrechtsmünster“,

STADT GEISENFELD

STADT:	GEISENFELD
LANDKREIS:	PFAFFENHOFEN / ILM
REGIERUNGSBEZIRK:	OBERBAYERN
Fassung vom:	**26.10.2011**

ZEICHNUNGSMASSTAB:
Übersichtsplan (Auszug aus Stadtkarte)
Lageplan

PLANUNGSGRUNDLAGEN:
Digitalisierte Flurkarten
Flächennutzungsplan

PLANUNG:
Arbeitsgemeinschaft KÖPPEL - HECKER

Landschaftsarchitekt

Architekt und Stadtplaner

Ledererstraße 11
84453 Mühldorf a. Inn

Tel 08631 / 988 851
Fax 08631 / 988 790
E-mail la-koeppel@t-online.de